

Satzung des Fördervereins der Bettina von Arnim- Integrierten Gesamtschule Otterberg



Wo immer in dieser Satzung bei der Nennung und Beschreibung von Funktionen die männliche Bezeichnung benutzt wird, bezieht sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 1
§ 2	Zweck und Aufgaben	S. 2
§ 3	Mitgliedschaft	S. 2
§ 4	Mitgliedsbeiträge	S. 3
§ 5	Organe des Vereins	S. 3
§ 6	Der Vorstand	S. 3
§ 7	Zuständigkeit des Vereins	S. 4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	S. 5
§ 9	Satzungsänderungen	S. 5
§10	Einberufung und Beschlussfassung der MV	S. 6
§ 11	Auflösung des Vereins	S. 7
§ 12	Inkrafttreten	S. 7

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Bettina von Arnim-Integrierten Gesamtschule Otterberg e.V.**".
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern seit 7.8.2006 eingetragen unter der Nummer VR 30029.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Otterberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Bettina von Arnim-Integrierten Gesamtschule in Otterberg.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung schulischer Projekte und Veranstaltungen
 - Unterstützung bei der Schülerbetreuung
 - Hilfen bei der Beschaffung von Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und sonstigem Gerät
 - Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen.
 Hierzu sucht der Verein durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro im Quartal.
- (5) Der Förderverein ist sich seiner datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst und handelt gemäß den Vorgaben der DSGVO und des BDSG.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen

Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.

- (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich mit. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand darf nicht ausschließlich aus dem Kollegium gebildet werden.

- (2) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - einem Vertreter des Lehrkörpers der Integrierten Gesamtschule
 - dem Schulelternsprecher oder seinem Stellvertreter.

Der Vertreter des Lehrkörpers und der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter gehören auch als Nichtmitglieder dem Vorstand an. Der Vertreter des Lehrkörpers wird von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte in der ersten Gesamtkonferenz des Schuljahres gewählt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Geschäftsführer führt die Kasse. Er verwaltet die Mitglieder und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Er nimmt die Auszahlungen vor. Er ist für den Internetauftritt des Fördervereins zuständig. Er fungiert als Schriftführer.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des erweiterten Vorstands;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge

§ 9

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt. Sie wird von dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg einberufen. Mitglieder, die nicht in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wohnen, werden per e-mail oder Brief schriftlich eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Schulträger mit der Maßgabe, es für die unterrichtliche Arbeit an der Bettina von Arnim-IGS Otterberg gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Otterberg, den 25.10.2018

Letzte Änderung am 8.4.2016 in VR 30029.